



Kurzfassung

Praxishilfe Umweltschadensgesetz

Ein erster Überblick zum einfachen
Einstieg und Umgang

Für Mensch & Umwelt

Umwelt 
Bundesamt

Impressum

Herausgeber:

Umweltbundesamt
Fachgebiet I 1.3 Rechtswissenschaftliche Umweltfragen
Wörlitzer Platz 1
06813 Dessau-Roßlau
Tel: +49 340-2103-0
buergerservice@uba.de
Internet: www.umweltbundesamt.de

Autorinnen und Autoren:

George-Alexander Koukakis, Pia Rödel – GÖTZE & MÜLLER-
WIESENHAKEN Rechtsanwälte Partnerschaft, Leipzig

Unter Mitarbeit von:

Elisabeth Platzer, Dr. Wolfgang Peters – Bosch & Partner
GmbH, Berlin

Fachbegleitung:

Oliver Weber, Fachgebiet I 1.3 Rechtswissenschaftliche
Umweltfragen

Satz und Layout:

Atelier Hauer + Dörfler GmbH

Diese Publikation ist kostenfrei zu beziehen beim
Umweltbundesamt. Der Weiterverkauf ist untersagt.
Bei Zuwiderhandlung wird eine Schutzgebühr
von 15 Euro/Stück erhoben.

Die in dieser Praxishilfe verwendeten Links enthielten
zum Zeitpunkt der Aufnahme keine rechtswidrigen Inhalte.
Sie können aber nicht regelmäßig überprüft werden.
Für den Inhalt von extern verlinkten Websites wird keine
Haftung übernommen.

Publikationen als pdf:

www.umweltbundesamt.de/publikationen

Bildquellen:

Titel: © Diane Macdonald/gettyimages
Grafikelemente: © shutterstock
Fotos S. 4, 7: © shutterstock

Stand: Juli 2026

ISSN 2363-832X

Kurzfassung

Praxishilfe

Umweltschadensgesetz

Ein erster Überblick zum einfachen
Einstieg und Umgang





Inhalt

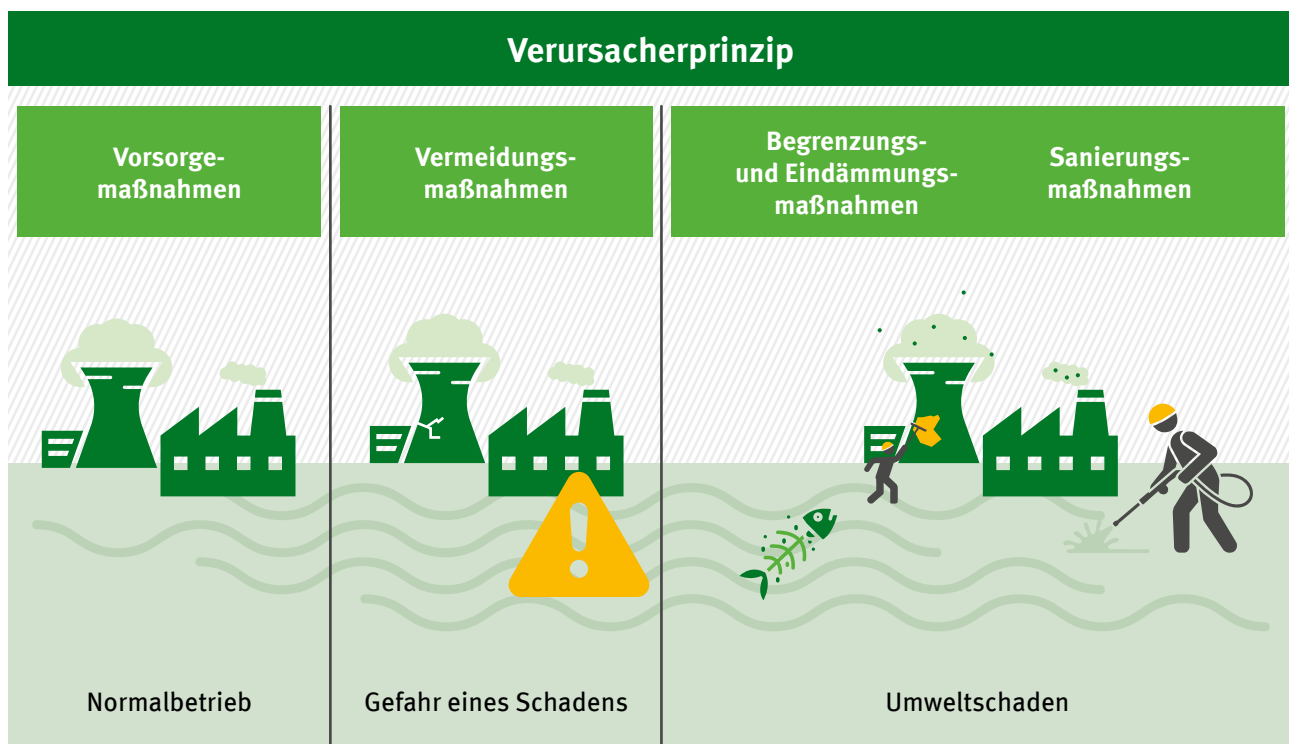
1	Worum geht es?	6
2	Wo liegt der Mehrwert?	7
3	Wann kommt die Anwendung in Betracht?	8
4	Welche Prüfschritte ergeben sich?	9
5	Welche Rechtsfolgen sind vorgesehen?	10
6	Warum ist die Sanierungspflicht hervorzuheben?	11
7	Wie ist das Verhältnis zu anderen Vorschriften?	12
8	Welche Informationsangebote, Leitlinien, Handreichungen existieren bereits?	13
A	Anhang: Hinweise zu Zuständigkeiten	14

1

Worum geht es?

Mit dem Umweltschadensgesetz (USchadG) wurde im Jahr 2007 ein öffentlich-rechtliches, ordnungsrechtliches Instrument für die Bewältigung von Umweltschäden an den Schutzgütern Biodiversität, Wasser und Boden eingeführt. Mit diesem wird eine grundsätzlich verschuldensunabhängige Haftung der Verantwortlichen für Umweltschäden

eingeführt (Verursacherprinzip). Dabei geht es nicht „nur“ darum, eingetretene Umweltschäden zu sanieren und einzudämmen (wobei die „Sanierung“ von kaum einem anderen Instrument in dieser Deutlichkeit gefordert wird). Vielmehr müssen auch drohende Umweltschäden präventiv vermieden werden.



Quelle: Eigene Darstellung¹

¹ In Anlehnung an den Leitfaden zur Anwendung des Umwelthaftungsrechts in Spanien: Ministerio para la Transición Ecológica (2019): Documento guía sobre la aplicación de la normativa de responsabilidad medioambiental en España, S. 23



2

Wo liegt der Mehrwert?

Zwar bestehen bisweilen noch Unsicherheiten hinsichtlich der Inhalte, Prüfschritte und Reichweite des mitunter als komplex oder gar überflüssig wahrgenommenen Instruments. Bei genauerer Betrachtung ist es jedoch weder schwieriger in der Anwendung, noch komplexer, als sonstiges Fachrecht. Es bietet darüber hinaus sogar Möglichkeiten, die das sonstige Fachrecht nicht eröffnet. So fordert das Gesetz ausdrücklich eine „Sanierung“ von Umweltschäden. Es beinhaltet aber auch Informationspflichten, die das Fachrecht nicht kennt. Zudem treten die Rechtsfolgen bereits

von Gesetzes wegen ein. Außerdem sieht es explizit Maßnahmen für zwischenzeitliche Verluste vor, die andere Instrumente so nicht ausdrücklich vorsehen. Im Sinne des Schutzes und der Erhaltung der Umwelt soll diese Praxishilfe zur Anwendung des dem Umweltvollzug zur Verfügung gestellten, weitreichenden Instruments zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden ermutigen.

3

Wann kommt die Anwendung in Betracht?

Die Anwendung des USchadG kommt immer dann in Betracht, wenn es um eine nachteilige Änderung an einem der erfassten Schutzgüter geht:

- Biodiversität (§ 2 Nr. 1 lit. a) USchadG i. V. m. § 19 BNatSchG
- Wasser (§ 2 Nr. 1 lit. b) USchadG i. V. m. § 90 WHG
- Boden (§ 2 Nr. 1 lit. c) USchadG i. V. m. § 2 Abs. 2 BBodSchG

Dabei ist nicht nur an große Havarien in genehmigungsbedürftigen Industrieanlagen zu denken. Vielmehr können solche Auswirkungen auch im land- und forstwirtschaftlichen Bereich (etwa Gülleintrag in Gewässer, Umbruch von Mähwiesen in Acker, Fällung von Bäumen in geschützten LRT etc.) sowie in zahlreichen anderen Kontexten auftreten.

Die zuständige Behörde kann dabei auf verschiedensten Wegen von einem Umweltschaden Kenntnis erlangen, etwa

- durch Meldung bestimmter Umstände, die eine nachteilige Änderung nach sich ziehen könnten,
- durch Dritte (sei es durch Feuerwehr, Polizei, sonstige Ämter, Bürger, Vertreter von Umweltorganisationen etc.) oder
- durch eigene Vor-Ort-Kontrollen, Zufallsfunde im Zuge anderer Tätigkeiten, Kontrollen im Anschluss an die Realisierung von Genehmigungen etc.

Wenn entsprechende Umstände gemeldet oder sonst in Erfahrung gebracht werden, lassen sich die grundsätzlichen Fragen des Umweltschadensgesetzes letztlich auf Folgendes „runterbrechen“:

Schadens- erfassung

Liegt eine nachteilige Veränderung an einem erfassten Schutzgut vor?

Wurde diese nachteilige Veränderung durch eine berufliche Tätigkeit der verantwortlichen Person verursacht?

Ist die nachteilige Veränderung erheblich?

Welche Vermeidungs- oder Sanierungsmaßnahmen sind durch die verantwortliche Person zu ergreifen?

Ist das USchadG anwendbar und existiert kein weitergehendes sonstiges Fachrecht?

Schadens- bewertung und -bewältigung

4

Welche Prüfschritte ergeben sich?

Umweltschaden

Liegt ein *Umweltschaden* i. S. d. USchadG vor (§ 2 Nr. 1 USchadG)?

Fand eine nachteilige Änderung an erfasstem Schutzgut statt?

Biodiversitätsschaden ▶ § 19 BNatSchG

Gewässerschaden ▶ § 90 WHG

Bodenschaden ▶ § 2 Nr. 1 lit. c) USchadG i. V. m. § 2 Abs. 2 BBodSchG

Ermittlung des *ursprünglichen Zustands* anhand sämtlicher verfügbarer Daten

Das dürfte nur noch selten ein Problem darstellen!

Zeitlicher Anwendungsbereich? § 13 USchadG

Verursachung nach dem 30. April 2007 und vor weniger als 30 Jahren verursacht?

Bereichsausnahme?
§ 3 Abs. 3 und 5 USchadG

Bei nicht klar abgrenzbarer Verschmutzung: ursächlicher Zusammenhang zwischen Schaden und Tätigkeit einzelner Verantwortlicher feststellbar?
§ 3 Abs. 4 USchadG

Verantwortlicher nach § 2 Nr. 3 USchadG?
Ist dieser bekannt?

Berufliche Tätigkeit
§ 2 Nr. 4 USchadG

Tätigkeit nach Anlage 1 USchadG?

Bei Biodiversitätsschäden: **sonstige** berufliche Tätigkeit i. S. v. § 3 Abs. 1 Nr. 2 USchadG

Durch berufliche Tätigkeit „verursacht“
▶ Kausalzusammenhang?

Bei Biodiversitätsschäden ggf. noch: **Verschulden?**

Rechtsfolgen nach §§ 4 bis 9 USchadG

Sind die o. g. Voraussetzungen erfüllt, greifen die Rechtsfolgen der §§ 4 ff. USchadG (vgl. Punkt 5). Die Behörden haben korrelierende Befugnisse (§ 7 USchadG).

Verhältnis zu anderen Vorschriften ▶ § 1 USchadG

Zudem ist das Verhältnis zu anderen Vorschriften zu prüfen (vgl. Punkt 7).



Mehr ist es letztlich nicht!

5

Welche Rechtsfolgen sind vorgesehen?

Sind die vorstehenden Voraussetzungen erfüllt, greifen folgende Rechtsfolgen:

- Informationspflicht, § 4 USchadG
- Gefahrenabwehrpflicht, § 5 USchadG – greift bereits **vor** Eintritt des konkreten Schadens!
- Sanierungspflicht, § 6 USchadG

Hinweis

Die Rechtsfolgen des USchadG treten **kraft Gesetzes** ein. Es ist eigentlich kein behördlicher Umsetzungsakt erforderlich. Die Verantwortlichen müssen die Pflichten von sich aus erfüllen. Die Behörde hat aber korrelierende Befugnisse und kann auch selbst nach §§ 7, 8 Abs. 1 USchadG aktiv werden.

Rechtsfolgen bereits vor Schadenseintritt (präventiv)

Rechtsfolgen nach Schadenseintritt

Gefahrenabwehrpflicht § 5 USchadG

Informationspflicht § 4 USchadG

Sanierungspflicht §§ 6, 8 USchadG

- greifen schon bei Eintritt einer **unmittelbaren Gefahr**

Unmittelbaren Gefahr

Definition: § 2 Nr. 5 USchadG = *die hinreichende Wahrscheinlichkeit, dass ein Umweltschaden in naher Zukunft eintreten wird*
≠ Maßstab der unmittelbaren Gefahr im nationalen Ordnungsrecht:
Im USchadG ist die zeitliche Schwelle vorgelagert; es gelten also weniger hohe Anforderungen an die Annahme einer unmittelbaren Gefahr. Ein hinreichend enger zeitlicher Zusammenhang ist aber dennoch erforderlich.

- Im Rahmen der Gefahrenabwehrpflicht hat die verantwortliche Person unverzüglich die erforderlichen *Vermeidungsmaßnahmen* zu ergreifen

- greift erst nach Eintritt eines Umweltschadens

- Unterscheidung zwischen *Schadensbegrenzungs-* (§ 6 Nr. 1 USchadG) und *Sanierungsmaßnahme* (§ 6 Nr. 2 USchadG)

- bei Biodiversitäts- und Gewässerschäden drei Arten von Sanierungsmaßnahmen (primäre, ergänzende und Ausgleichssanierung) nach Anhang II Nr. 1 UH-RL

Hinweis

Die **Informationspflicht** besteht nicht nur im Vorfeld. Vielmehr müssen Informationen auch weitergegeben werden, wenn der Schaden schon eingetreten ist (§ 4 USchadG). Die Informationspflicht stellt gegenüber vielen anderen Gesetzen, die keine vergleichbare Pflicht kennen, einen Mehrwert dar!

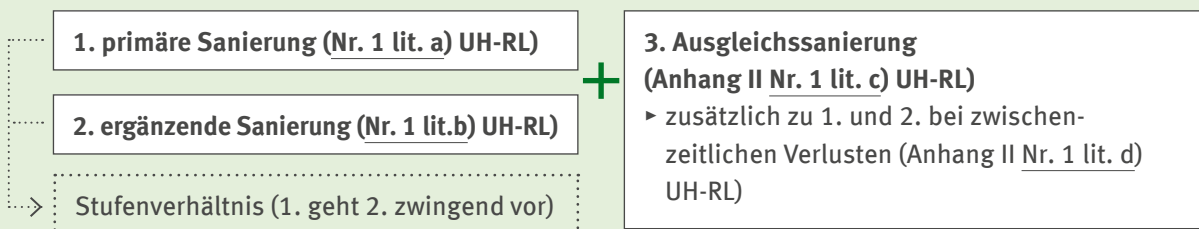
6

Warum ist die Sanierungspflicht hervorzuheben?

Die vorgesehene Pflicht zur Sanierung ist nicht nur deswegen hervorzuheben, weil sie explizit durch das Gesetz gefordert wird und die Verpflichtung bereits von Gesetzes wegen eintritt. Das Umweltschadensrecht sieht vielmehr vor allem bei Biodiversitäts- und

Gewässerschäden auch ausdrücklich die Möglichkeit bzw. das Erfordernis vor, für zwischenzeitliche Verluste Kompensation zu leisten (Verweis auf Anhang II UH-RL in § 19 Abs. 4 BNatSchG und § 90 Abs. 2 WHG).

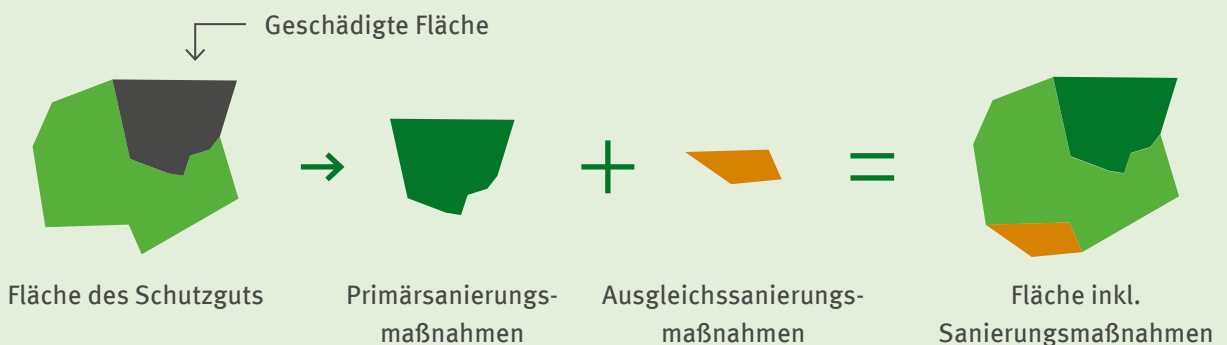
3 Arten von Sanierungsmaßnahmen bei Biodiversitätsschäden und Gewässerschäden



Hinweis:

Anhang II Nr. 1.3 UH-RL gibt vor, welche Sanierungsoptionen in Betracht kommen!

Beispiel für Ausgleichssanierung (hier zusätzlich zu primärer Sanierung)²:



Verfahren bei Sanierungsmaßnahmen

1. Ermittlung der erforderlichen Sicherungsmaßnahme durch Verantwortlichen (§ 8 Abs. 1 USchadG)
2. Entscheidung der Behörde über Art und Umfang der durchzuführenden Sanierungsmaßnahmen (§ 8 Abs. 2 USchadG)
3. Bestimmung der Reihenfolge der zu sanierenden Umweltschäden bei mehreren Schadensfällen (§ 8 Abs. 3 USchadG)

² In Anlehnung an den Leitfaden zur Anwendung des Umwelthaftungsrechts in Spanien: Ministerio para la Transición Ecológica (2019): Documento guía sobre la aplicación de la normativa de responsabilidad medioambiental en España, S. 11

7

Wie ist das Verhältnis zu anderen Vorschriften?

§ 1 USchadG

§ 1 USchadG

„Dieses Gesetz findet Anwendung, soweit Rechtsvorschriften des Bundes oder der Länder die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden nicht näher bestimmen oder in ihren Anforderungen diesem Gesetz nicht entsprechen. Rechtsvorschriften mit weitergehenden Anforderungen bleiben unberührt.“

Es wird oft angenommen, dass das USchadG unter Berücksichtigung des § 1 USchadG „subsidiär“ gegenüber sonstigen Fachrecht sei. Dabei ist es das nicht unbedingt! Hierbei sollte bspw. *immer* auch an die Rechtsfolge der Vermeidung gedacht werden. Nur wenige Instrumente kennen etwa eine vergleichbare Informationspflicht. Eine ergänzende Sanierung ist auch nicht immer vorgesehen. Zudem treten die Rechtsfolgen anderer Instrumente nicht von Gesetzes wegen ein. Probleme, die bei der Anwendung des USchadG gesehen werden, sind oft solche, die ebenso in anderem Kontext auftreten können und nicht auf eine vermeintliche Subsidiarität zurückzuführen sind.

Existieren überhaupt im konkreten Fall möglicherweise anwendbare Vorschriften, die *tatsächlich* die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden zum Gegenstand haben?



Haben die anderen Vorschriften weitergehende Anforderungen?



Halten diese Vorschriften *überhaupt* den Mindeststandard ein, der durch das USchadG eingeführt worden ist?



Nicht so subsidiär wie oftmals angenommen!

8

Welche Informationsangebote, Leitlinien, Handreichungen existieren bereits?

Eine ausführlichere Version dieses Praxisleitfadens mit zusätzlichen Schemata, weiterführenden Hinweisen zur Vertiefung sowie Literatur- und Rechtsprechungsnachweisen ist verfügbar:

- Praxishilfe Umweltschadensgesetz – zum einfachen Einstieg und Umgang



Darüber hinaus existieren bereits weitere, ausführlichere Handreichungen und Leitlinien, die bei der Operationalisierung der Bestimmung sowie der Auslegung und Anwendung unterschiedlicher Begrifflichkeiten und Voraussetzungen behilflich sein können. Diese enthalten weitere vertiefende Hinweise, Informationen und Nachweise, aber auch weiter weiterführende Schemata und Beispiele.

Zu nennen sind vor allem folgende:

- Leitlinien der Kommission für eine einheitliche Auslegung des Begriffs „Umweltschaden“ im Sinne von Artikel 2 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden
- BfN-Skript 393: Bewertung erheblicher Biodiversitätsschäden im Rahmen der Umwelthaftung
- Das Umweltschadensgesetz (USchadG) im Bereich des Bodenschutzes – Aktualisierte Auslegungshilfe –, 2023



Anhang: Hinweise zu Zuständigkeiten

Bundesland	Zuständigkeit
Baden-Württemberg	§ 5 UVwG
Bayern	§ 51b ZustV
Berlin	§§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 2 Nr. 5 NatSchG Bln; § 85 BWG; § 5 Abs. 2 Bln BodSchG
Brandenburg	§ 1 UmweltrZV
Bremen	§ 1 der Bekanntmachung über die nach dem Umweltschadensgesetz zuständigen Behörden vom 14. Oktober 2008
Hamburg	keine gesonderte Regelung
Hessen	§ 43 Abs. 4 Nr. 6 HeNatG H; § 65 HWG; § 15 HaltBodSchG
Mecklenburg-Vorpommern	§ 1 USchadGZustLVO M-V
Niedersachsen	keine gesonderte Regelung
Nordrhein-Westfalen	§ 4 ZustVO i. V. m. Anhang II, Ziff. 7.2 ZustVO
Rheinland-Pfalz	§ 1 USchadGZustV RP
Saarland	§ 1 USchadZVO
Sachsen	keine gesonderte Regelung
Sachsen-Anhalt	Gem. RdErl. MLU und MW vom 3.6.2010 – 31.2-05610/10-5, Zuständigkeit nach dem Umweltschadensgesetz
Schleswig-Holstein	keine gesonderte Regelung
Thüringen	USchadGZustV TH



► **Unsere Broschüren als Download**
Kurzlink: bit.ly/2dowYYI